

# Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze – § 6 BauGB i. V mit § 10 BauGB  
Wirksamwerden der 15. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des  
Bebauungsplangebietes „GE Rocksdorf – 1. Erweiterung“ i. d. Fassung v. 02.11.2020  
und  
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „GE Rocksdorf – 1. Erweiterung“ i. d. Fassung v.  
02.11.2020,  
der Gemeinde Mühlhausen, Gemarkung Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i. d. OPf.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.11.2020 den Feststellungsbeschluss über die 15. Flächennutzungsplanänderung „GE Rocksdorf – 1. Erweiterung“ gefasst.

Das Landratsamt Neumarkt hat das Deckblatt Nr. 15 der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Mühlhausen in der Fassung vom 02.11.2020 am 22.02.2021 genehmigt.

Als Nutzung wird gemäß § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB i.V. mit § 8 BauNVO ein Gewerbegebiet (GE) festgelegt.

Wesentliche Anlagen der 15. Flächennutzungsplanänderung „GE Rocksdorf – 1. Erweiterung“ sind die Planzeichnung und der Umweltbericht.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, § 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


**Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird das Deckblatt Nr. 15 „GE Rocksdorf – 1. Erweiterung“ zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühlhausen in der Fassung vom 02.11.2020, wirksam, zugleich wird der bisher gültige Flächennutzungsplan für diese Flächen insoweit unwirksam.**

**Weiterhin tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan mit der Bezeichnung „GE Rocksdorf – 1. Erweiterung“ in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan „GE Rocksdorf – 1. Erweiterung“ sowie das Deckblatt Nr. 15 zum Flächennutzungsplan, bestehend aus integriertem Grünordnungsplan, die Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus, Zimmer Nr. 10, Montag-Freitag von 7<sup>30</sup>-12<sup>00</sup> Uhr und zusätzlich Dienstag von 13<sup>00</sup> bis 18<sup>00</sup> Uhr nach vorheriger Terminabsprache einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aushang vom: 08.03.2021  
bis: 09.04.2021

Mühlhausen, den 08.03.2021  
Gemeinde Mühlhausen

  
Dr. M. Hundsdorfer  
1. Bürgermeister